Beilage:
zur Sitzung des Sozialausschusses
am 22.10.2026

Benchmarking 2025: Monitoring zu den Leistungen nach dem SGB XII, SGB II, AsylbLG und der Wohnungsnotfallprävention

1. Monitoring 2025

Die Stadt Nürnberg ist seit dem Jahr 2000 Mitglied im Benchmarkingkreis der großen Großstädte Deutschlands, dessen Zielsetzung es ist ausgewählte Sozialleistungen zu betrachten und zu vergleichen. Die Zusammensetzung, die betrachteten Sozialleistungen und das Berichtswesen haben sich seither inhaltlich und auch bezüglich der Rahmenbedingungen und Formate weiterentwickelt. Koordiniert wird das Projekt von der Hamburger Beratungsfirma con_sens (www.consens-consulting.de).

Da die Hansestadt Bremen seit 2025 nicht mehr am Benchmarking teilnimmt, sind es aktuell zwölf Städte sowie die Region Hannover, die für einen Vergleich zahlreiche Basiszahlen liefern. Aus diesen werden ausführliche Kennzahlensets zur Betrachtung der Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und der Prävention von Wohnungsnotfällen erstellt. Zudem erfolgt ein qualitativer Austausch in Form von Fachdialogen, Fachtagen und Städteumfragen. Dadurch wollen die beteiligten Städte, zum Beispiel durch Erkennen von „Best Practices“, voneinander lernen und profitieren.

Nach einer Konsolidierung des Kennzahlenvergleichs und des zugehörigen Berichtswesens wurde der Kennzahlenkatalog aktualisiert und der Monitoringbericht ab dem Berichtsjahr 2023 neu gefasst. Der nun vorliegende Bericht für das Berichtsjahr 2025 enthält für jeden der genannten Leistungsbereiche ein zweiseitiges sogenanntes Faktenboard mit den wichtigsten Eckdaten. Er wurde bereits veröffentlicht und steht auf der Website des Benchmarkingkreises (www.benchmarking-grossstaedte.de) unter Monitoring > Veröffentlichungen zum Download zur Verfügung.

In dieser Vorlage wird auf die allgemeinen Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs 2025 und im Besonderen auf die Entwicklungen in der Stadt Nürnberg eingegangen.

2. Rahmenbedingungen

a) Andauernde Auswirkungen des Krieges in der Ukraine

Der Einfluss der im Leistungssystem befindlichen Geflüchteten aus der Ukraine war nach wie vor deutlich. So bezogen Ende 2025 weiterhin ca. 7.000 ukrainische Staatsangehörige laufende existenzsichernde Leistungen, davon ca. 5.500 im SGB II, ca. 200 im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), ca. 1.000 im 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und ca. 250 im AsylbLG. Die Verhältnisse sind nicht statisch, wegen Arbeitsaufnahme, Umzug oder Tod ausscheidende Personen wurden durch entsprechende Neuankömmlinge wieder ausgeglichen.

Viele Ukrainer sind zwar inzwischen auf dem Wohnungsmarkt untergekommen. Dennoch waren Ende 2025 nach wie vor ca. 500 Haushalte mit ca. 1.000 Personen als wohnungssuchend gemeldet, davon waren etwa 50 % als sogenannte Fehlbeleger in Gemeinschaftsunterkünften in Nürnberg untergebracht.

Die wegen des Krieges zunächst stark gestiegenen Heizkosten haben sich auch im Berichts-

jahr wieder konsolidiert, dennoch waren die durchschnittlichen monatlichen Heizkosten pro Bedarfsgemeinschaft im Dezember 2025 fast 50 % höher als im Dezember 2021.

b) Rechtliche Änderungen

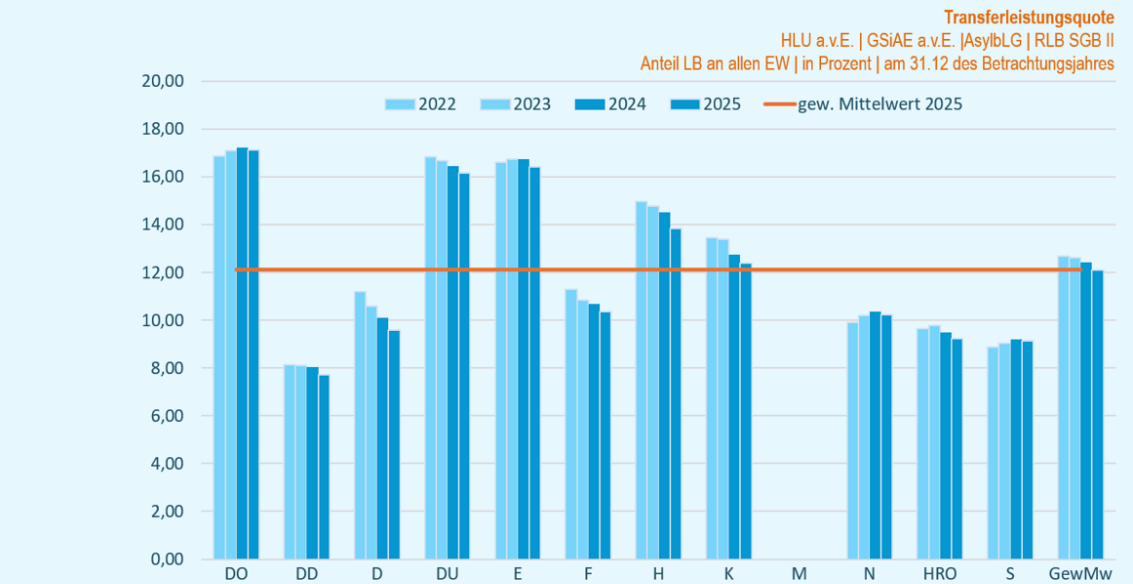
Nach den recht deutlichen Regelbedarfserhöhungen in den Jahren 2023 und 2024 gab es für 2025 hier eine Nullrunde. Bei den Leistungen nach § 3 AsylbLG führte die Neuberechnung zu einem leichten Absinken.

In Nürnberg wurden auf Basis eines „schlüssigen Konzepts“ zum 01.01.2025 die Richtwerte für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU) erhöht, was besonders für 3- und 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften etwas deutlicher ausfiel. Dies beeinflusste die durchschnittlichen Leistungshöhen für KdU in begrenztem Ausmaß.

Außerdem wurden die Wohngeld-, Kindergeld- und Kinderzuschlagbeträge angepasst, was -als vorrangige Leistungen- begrenzte Auswirkungen auf die Leistungsbeziehenden und Leistungshöhen insb. in SGB II und SGB XII hatte.

3. Gesamtentwicklung

Die Transferleistungsquote zeigt den Anteil der Personen, die auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG angewiesen sind und gibt einen Überblick über die Gesamtentwicklungen in den teilnehmenden Großstädten. Die Quote wird ganz überwiegend durch das SGB II beeinflusst, da etwa drei Viertel aller beinhalteten Leistungsbeziehenden (LB) aus diesem Rechtskreis kommen.



	DO	DD	D	DU	E	F	H	K	M	N	HRO	S	GewMw
2022	16,85	8,15	11,20	16,82	16,60	11,29	14,96	13,47		9,92	9,67	8,87	12,68
2023	17,11	8,12	10,60	16,67	16,75	10,86	14,77	13,38		10,19	9,77	9,03	12,61
2024	17,23	8,05	10,11	16,45	16,73	10,68	14,51	12,76		10,37	9,51	9,21	12,43
2025	17,12	7,71	9,58	16,17	16,42	10,35	13,84	12,40		10,22	9,23	9,12	12,11

Bei allen Städten ist die Transferleistungsquote 2025 gesunken. Auch in Nürnberg fiel der Wert 2025 wieder auf das Niveau von 2023 zurück, weil die Inanspruchnahme im SGB II nach Jahren des Anstiegs rückläufig war. Insgesamt liegt Nürnberg hier weiterhin unter dem Mittelwert aller Städte. München ist nicht ausgewiesen, da keine Daten zum AsylbLG geliefert wurden. Dort hätte sich mit Sicherheit der geringste Wert aller Städte ergeben, da in München die SGB II-Quote mit Abstand am niedrigsten ist.

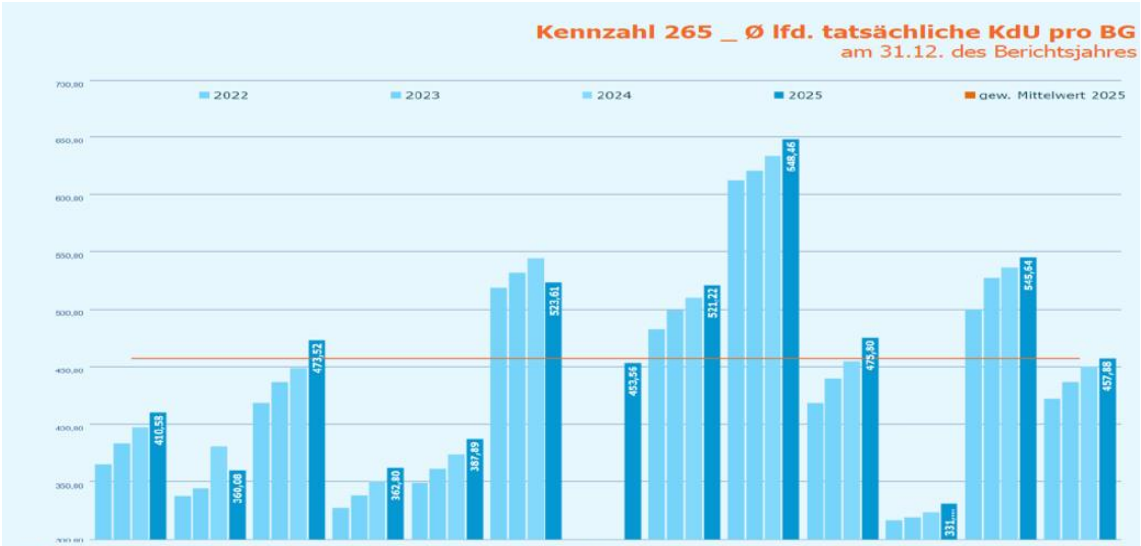
4. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Dichte der Regelleistungsberechtigten (RLB) pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) im SGB II war 2025 in Nürnberg, wie bei nahezu allen anderen Städten, leicht rückläufig. Der Nürnberger Arbeitsmarkt zeigte sich stabil, gleichzeitig kamen weitere Effekte hinzu.

Einerseits sank die Zahl der Geflüchteten im SGB II durch nachlassenden Zuzug, insb. aus dem Nahen Osten und aus der Ukraine, während LB im Bestand verstärkt in Arbeit integriert werden konnten, z. B. durch die Unterstützung des sog. „Job-Turbos“. Mit diesem Bündel an Maßnahmen (Sprachkurse, Qualifizierung, intensive Beratung und Vermittlung) sollten seit Herbst 2023 vor allem geflüchtete Menschen im Bürgergeld – insbesondere aus der Ukraine – schneller in reguläre Beschäftigung vermittelt werden. Weiterhin schafften viele Haushalte durch die vorrangige Inanspruchnahme von Wohngeld und Kinderzuschlag den Sprung aus dem Leistungsbezug im SGB II, was sich am gesunkenen Anteil der Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern an allen BG niederschlägt.

Obwohl die Regelsätze für das Jahr 2025 nicht angehoben wurden, zeigte sich bei den Gesamtausgaben pro RLB dennoch ein leichter Anstieg um etwa 3 %. Dies ist überwiegend auf gestiegene Kosten der Unterkunft (KdU) zurückzuführen, in Nürnberg auch bedingt durch die Anhebung der entsprechenden Richtwerte zum 01.01.2025.

Die laufenden anerkannten Durchschnittskosten für Unterkunft (ohne Neben- und Heizkosten) pro BG im SGB II entsprachen in Nürnberg 2025 fast genau dem Mittelwert aller teilnehmenden Städte. Der Anstieg im Vergleich zu 2024 ist mit 2,3 % dabei geringer ausgefallen als der Anstieg bei den laufenden tatsächlichen KdU (4,6 %).



Jahr	DO	DD	D	DU	E	F	H	K	M	N	HRO	S	GewMW
2022	365,60	338,16	418,87	327,96	349,46	519,27		483,29	612,79	418,82	316,76	500,58	422,87
2023	383,75	344,96	436,97	338,65	361,97	532,05		499,79	620,97	440,45	319,70	527,84	437,01
2024	397,96	381,35	449,47	350,66	374,18	544,94		510,61	633,67	454,95	323,78	536,84	450,76
2025	**410,58**	**360,08**	**473,52**	**362,80**	**387,89**	**523,61**	**453,56**	**521,22**	**648,46**	**475,80**	**331,39**	**545,64**	**457,88**

Quelle: BA Statistik Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen) Dezember 2025

Dies ist einerseits auf die im SGB II vorgesehenen Kostensenkungsverfahren zurückzuführen, nachdem im Jahr 2024 die ersten Karenzzeiten aus dem Bürgergeld (seit 2023) ausgelaufen waren. Zum anderen gibt es diverse weitere Gründe für die Differenzen zwischen tatsächlichen und anerkannten KdU, insb. die Berücksichtigung von subjektbezogener Wohnraumförderung (EOF), die vom Sozialamt regelmäßig beleuchtet werden.

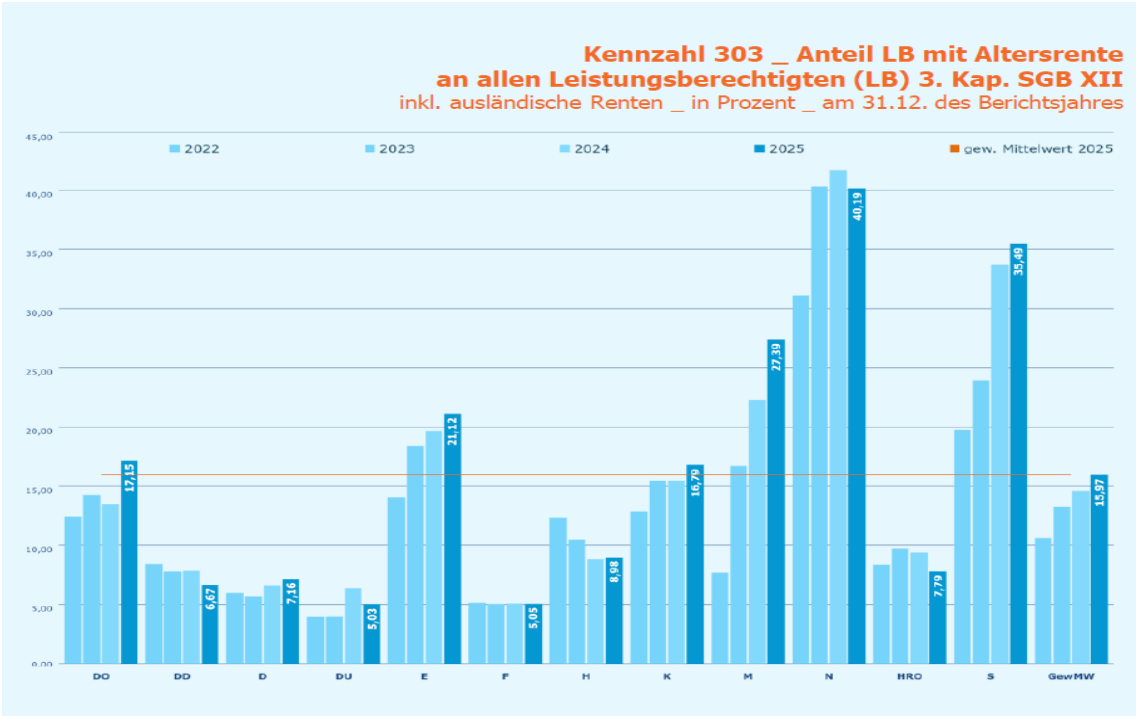
5. Sozialhilfe (SGB XII)

Ein Dank gilt an dieser Stelle dem Bezirk Mittelfranken als überörtlichem Träger der Sozialhilfe für die Übermittlung von Daten für den Bereich der Stadt Nürnberg. Ohne die Datenlieferungen zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege und (bei gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiAE) bzw. Hilfen zur Gesundheit (HzG) wäre ein sinnvoller Vergleich mit den Städten außerhalb Bayerns aufgrund abweichender Zuständigkeitsregelungen nicht möglich. Die Anteile der LB, die die Leistungen direkt vom Bezirk Mittelfranken erhalten, an allen LB in Nürnberg, betrugen ca. 12 % in der GSiAE und ca. 29 % in der HzG.

Hilfe zum Lebensunterhalt – außerhalb von Einrichtungen (HLU - 3. Kap. SGB XII)
Im Mittel aller Städte, die unterschiedliche Entwicklungen erfuhren, ging die Dichte der LB leicht zurück, in Nürnberg erfolgte eine Zunahme. Während in Nürnberg die Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine mit HLU-Bezug 2025 leicht zurückgegangen ist (-7), setzte sich der Zuwachs bei anderen LB fort (+53), was insgesamt zu einer Steigerung um knapp 8 % führte.
Dies ist hauptsächlich auf drei Betroffenengruppen zurückzuführen:

- Verwandtenpflegefälle (Kinder, die bei Verwandten zur Pflege untergebracht sind und keinen erzieherischen Bedarf haben, erhalten keine Leistungen der Jugendhilfe)
- vorübergehend erwerbsunfähige Personen,
- Personen, die eine Altersrente erhalten, aber die Altersgrenze für Grundsicherung im Alter noch nicht erreicht haben

Neben Dortmund ist Nürnberg die einzige Stadt im Benchmarkingkreis, bei der 2025 die durchschnittlichen Ausgaben pro Person im Vorjahresvergleich gesunken sind. Basierend auf den 2025 nicht erhöhten Regelsätzen, ist der Rückgang auf einen Katalog unterschiedlicher Faktoren zurückzuführen, z. B. weniger einmalige Aufwendungen bei Umzügen, gesunkene Heizkosten oder ein höherer Anteil an Fällen ohne Unterkunftskosten (nur Barbetrag für Inhaftierte).
Besonders auffällig zeigt sich in Nürnberg der weiterhin überdurchschnittlich hohe Anteil der LB mit Altersrenten. Dass in Nürnberg besonders viele Personen Altersrenten in geringer Höhe HLU-anspruch haben, kann einerseits auf einen hohen Anteil an Personen aus Nachfolgestaaten der Sowjetunion (seit 2022 auch Ukraine) mit ausländischen Altersrenten, andererseits auf im Durchschnitt besonders niedrige Rentenansprüche, die überhaupt erst eine Leistungsberechtigung auslösen, zurückgeführt werden.



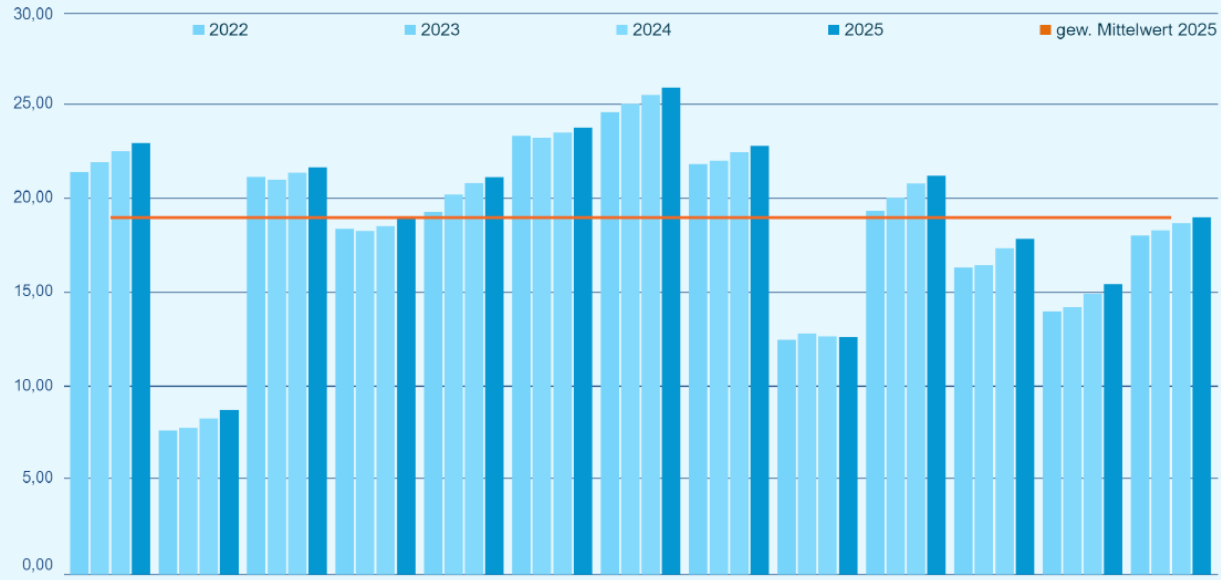
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – außerhalb von Einrichtungen (GSiAE - 4. Kapitel SGB XII)

Der Anspruch auf Grundsicherung im Alter wird überwiegend durch unzureichende Rentenansprüche aufgrund von unterbrochenen oder nicht in Deutschland verlaufenen Erwerbsbiografien verursacht. Grundsicherung bei Erwerbsminderung ist dann erforderlich, wenn eine dauerhafte volle Erwerbsunfähigkeit vorliegt. In beiden Fällen reicht das vorhandene Einkommen nicht aus, um den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten.

Die Gesamtzahl der LB in der GSiAE stieg in Nürnberg im Jahr 2025 weiter von 11.408 auf 11.679 Personen (+ 2,4 %). Dies schlug sich entsprechend in einer etwas höheren Dichte der LB pro 1.000 EW nieder, die damit weiterhin etwas über dem Durchschnitt aller Städte liegt.
Etwa ein Drittel der 2025 hinzugekommenen LB entfällt auf Geflüchtete aus der Ukraine, die entweder direkt nach dem Zuzug nach Nürnberg auf diese Leistungen angewiesen waren oder vorher Leistungen nach SGB II bezogen, dann aber die Altersgrenze für die GSiA erreicht haben.
Der Anteil der LB, die die Leistungen direkt vom Bezirk Mittelfranken erhalten, liegt seit Jahren stabil bei 11-12 % aller LB.

Die Bruttoausgaben pro LB sind im Vergleich zu den beiden Vorjahren (jeweils mit deutlichen Regelsatzerhöhungen) im Mittel nur moderat gestiegen, in Nürnberg und wenigen anderen Städten blieben sie wie nahezu unverändert.

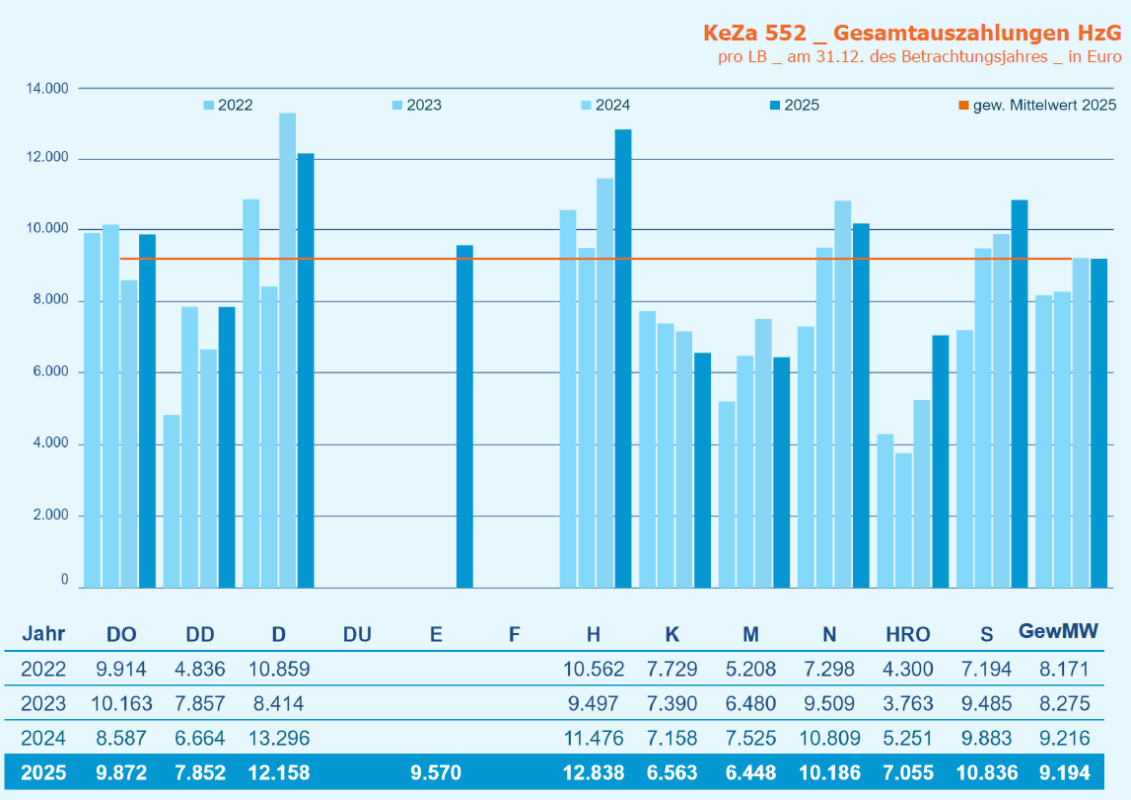
KeZa 401 _ Dichte der LB GSiAE a.v.E. ohne besondere Wohnformen
pro 1.000 EW _ am 31.12. des Betrachtungsjahres



Jahr	DO	DD	D	DU	E	F	H	K	M	N	HRO	S	GewMW
2022	21,5	7,6	21,2	18,5	19,4	23,4	24,6	21,9	12,5	19,4	16,4	14,1	18,1
2023	22,0	7,8	21,1	18,3	20,3	23,3	25,1	22,1	12,9	20,1	16,5	14,3	18,4
2024	22,6	8,3	21,5	18,6	20,9	23,6	25,6	22,6	12,7	20,9	17,4	15,0	18,8
2025	**23,0**	**8,7**	**21,8**	**19,0**	**21,2**	**23,8**	**25,9**	**22,9**	**12,7**	**21,3**	**17,9**	**15,5**	**19,1**

Hilfen zur Gesundheit (HzG - 5. Kapitel SGB XII)
Meist ergibt sich die Anspruchsberechtigung auf HzG aus dem Leistungsbezug nach SGB XII Kapitel 3 (HLU) und Kapitel 4 (GSiAE), sofern die Personen nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht-, familien- oder freiwillig versichert bzw. in einer privaten Basisversicherung abgesichert sind. Aufgrund einer im Vorjahresvergleich gesunkenen Fallzahl beim Bezirk Mittelfranken, ist die Dichte der LB je 1.000 EW in Nürnberg leicht zurückgegangen, lag 2025 mit 3,10 aber weiter deutlich über dem Mittelwert der Städte (2,41).

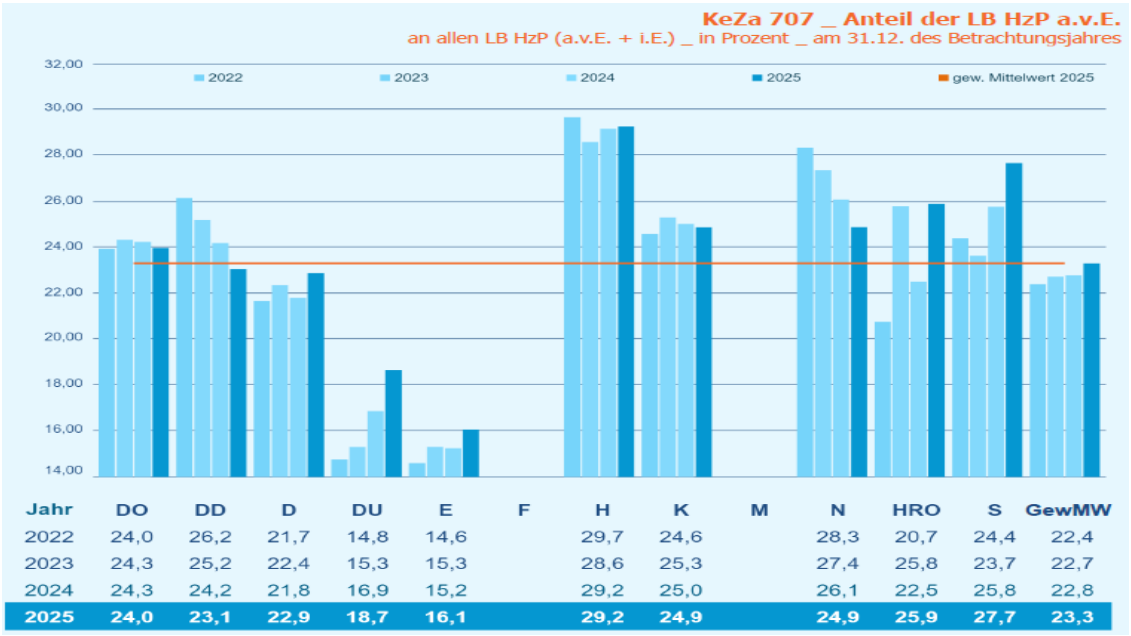
Wenngleich die Gesamtauszahlungen in Nürnberg 2025 zurückgegangen sind, muss aufgrund des steigenden Durchschnittsalters der LB bei gleichzeitigen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen mit wachsenden Pro-Kopf-Ausgaben gerechnet werden, die bei stabiler Anzahl LB zur Ausgabensteigerungen bei der Stadt Nürnberg und beim Bezirk Mittelfranken führen würden.



Jahr	DO	DD	D	DU	E	F	H	K	M	N	HRO	S	GewMW
2022	9.914	4.836	10.859				10.562	7.729	5.208	7.298	4.300	7.194	8.171
2023	10.163	7.857	8.414				9.497	7.390	6.480	9.509	3.763	9.485	8.275
2024	8.587	6.664	13.296				11.476	7.158	7.525	10.809	5.251	9.883	9.216
2025	**9.872**	**7.852**	**12.158**		**9.570**		**12.838**	**6.563**	**6.448**	**10.186**	**7.055**	**10.836**	**9.194**

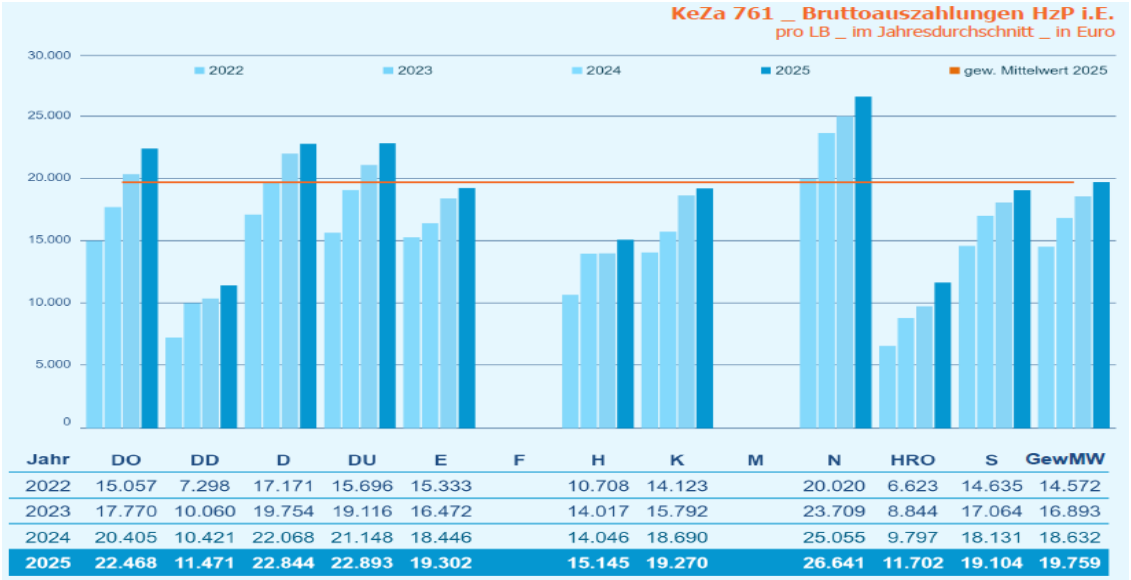
Hilfe zur Pflege (HzP - 7. Kapitel SGB XII)
Seit der Zuständigkeitsänderung im Rahmen des Bayerischen Teilhabegesetzes 2018 werden alle Leistungen der Hilfe zur Pflege direkt vom Bezirk Mittelfranken erbracht.

Die Dichte der LB (ambulant und stationär) je 1.000 EW stieg im Mittel der Städte leicht weiter an, wohingegen sie in Nürnberg sogar leicht rückläufig war. Letzteres ist ausschließlich auf eine von 1,30 auf 1,23 gesunkene Dichte bei den LB in der HzP außerhalb von Einrichtungen zurückzuführen. Der Bedarf verschob sich in Nürnberg also etwas von der ambulanten hin zur stationären HzP, was zu einer von 26,1 % auf 24,9 % gesunkenen „ambulanten Quote“ führte:



Jahr	DO	DD	D	DU	E	F	H	K	M	N	HRO	S	GewMW
2022	24,0	26,2	21,7	14,8	14,6		29,7	24,6		28,3	20,7	24,4	22,4
2023	24,3	25,2	22,4	15,3	15,3		28,6	25,3		27,4	25,8	23,7	22,7
2024	24,3	24,2	21,8	16,9	15,2		29,2	25,0		26,1	22,5	25,8	22,8
2025	**24,0**	**23,1**	**22,9**	**18,7**	**16,1**		**29,2**	**24,9**		**24,9**	**25,9**	**27,7**	**23,3**

Gleichzeitig führen die Kostensteigerungen in den Einrichtungen zu weiter steigenden Bruttoauszahlungen pro LB mit HzP in Einrichtungen (in Nürnberg wie im Durchschnitt aller Städte von 2024 auf 2025 um ca. 6 %).
Die jährliche Bruttoauszahlungshöhe ist dabei in Nürnberg mit 26.641 Euro am höchsten (Mittel aller Städte: 19.759 Euro), während die niedrigsten Werte mit unter 12.000 Euro aus den Städten in den neuen Bundesländern gemeldet werden.
Ein Vergleich mit München ist aufgrund fehlender Daten vom Bezirk Oberbayern leider nicht möglich.



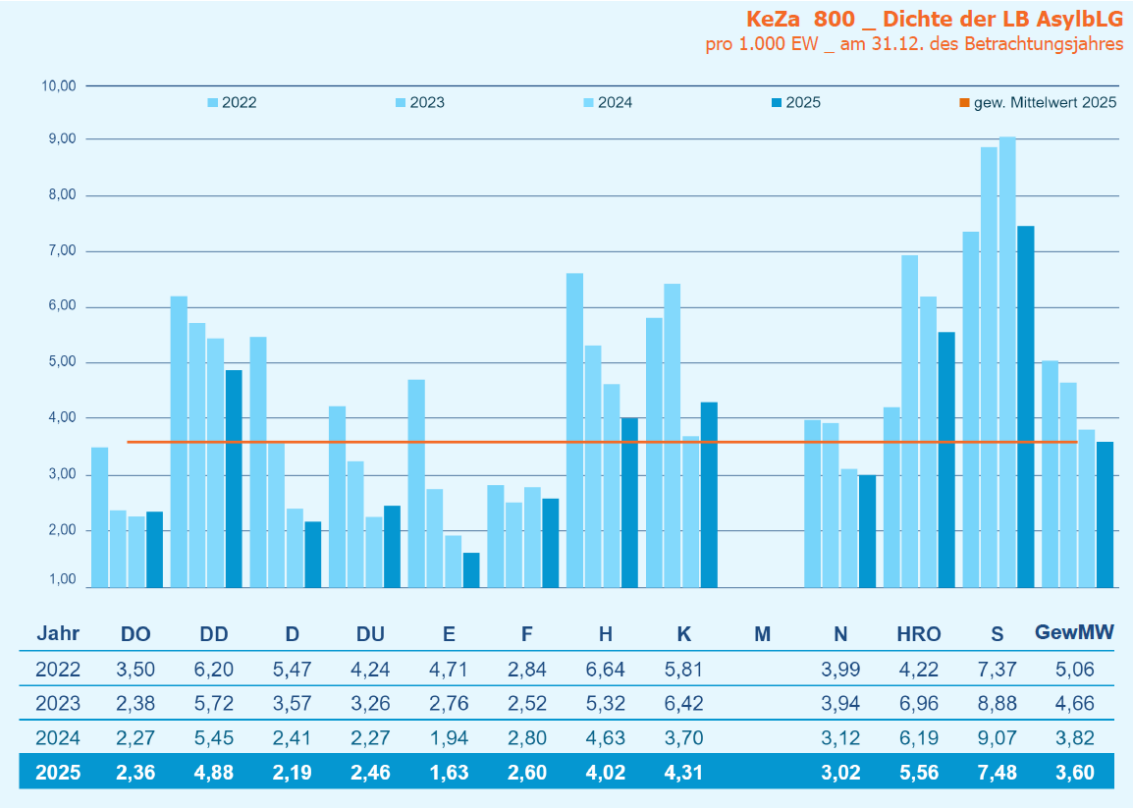
Jahr	DO	DD	D	DU	E	F	H	K	M	N	HRO	S	GewMW
2022	15.057	7.298	17.171	15.696	15.333		10.708	14.123		20.020	6.623	14.635	14.572
2023	17.770	10.060	19.754	19.116	16.472		14.017	15.792		23.709	8.844	17.064	16.893
2024	20.405	10.421	22.068	21.148	18.446		14.046	18.690		25.055	9.797	18.131	18.632
2025	**22.468**	**11.471**	**22.844**	**22.893**	**19.302**		**15.145**	**19.270**		**26.641**	**11.702**	**19.104**	**19.759**

6. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Dichten der Personen mit Leistungen nach dem AsylbLG werden von der unterschiedlichen Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer (Königsteiner Schlüssel) und auf die Städte und Kreise (DVAsyl Bayern), von der Staatsangehörigkeit bzw. der Bleibeperspektive der Asylsuchenden und der Bearbeitung der Anträge durch das BAMF beeinflusst. Die Personen in Zentralen Aufnahmeeinrichtungen (ZAE) werden im Benchmarking nicht berücksichtigt, da es zum einen nicht in allen Städten ZAE gibt und zum anderen nicht in allen Bundesländern die örtlichen Träger für die Leistungserbringung nach AsylbLG in den ZAE zuständig sind.

In Nürnberg bezogen 2025 am Jahresende 2.449 (2024: 2.860) Personen Leistungen nach dem AsylbLG, wovon ca. 800 (2024: ca. 1.100) Personen nicht in den Benchmarkingzahlen enthalten sind, weil sie in ZAE des Freistaats Bayern untergebracht waren.

Die Dichte der Leistungsberechtigten im AsylbLG ist von 2024 auf 2025 im Mittel aller Städte, ebenso wie auch in Nürnberg, leicht zurückgegangen. Unter Berücksichtigung auch der Bewohner von ZAE lag die Dichte in Nürnberg 2025 bei ca. 4,5 (2024: 5,2) LB je 1.000 EW.



Jahr	DO	DD	D	DU	E	F	H	K	M	N	HRO	S	GewMW
2022	3,50	6,20	5,47	4,24	4,71	2,84	6,64	5,81		3,99	4,22	7,37	5,06
2023	2,38	5,72	3,57	3,26	2,76	2,52	5,32	6,42		3,94	6,96	8,88	4,66
2024	2,27	5,45	2,41	2,27	1,94	2,80	4,63	3,70		3,12	6,19	9,07	3,82
2025	**2,36**	**4,88**	**2,19**	**2,46**	**1,63**	**2,60**	**4,02**	**4,31**		**3,02**	**5,56**	**7,48**	**3,60**

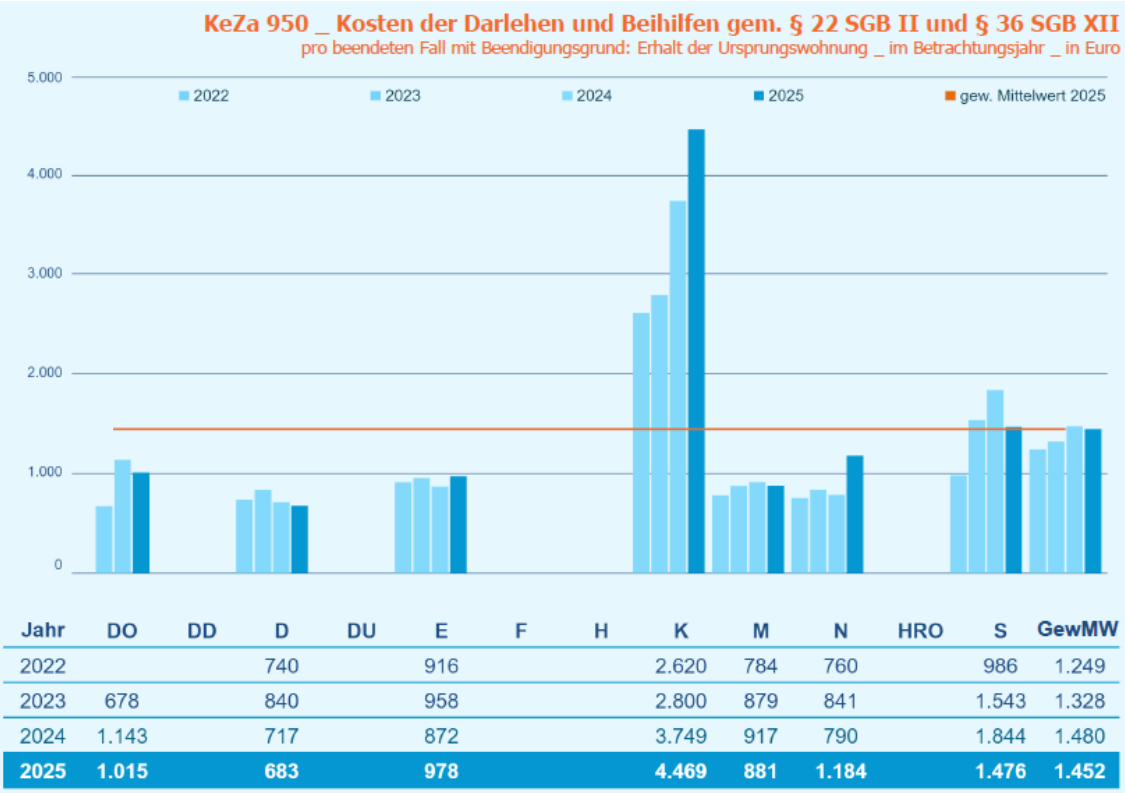
Aufgrund der Rechtsänderung von 2024, wonach die Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, die für den Erhalt von Leistungen nach § 2 AsylbLG (Leistungen analog SGB XII) maßgeblich ist, von 18 auf 36 Monate erhöht wurde, sank der Anteil der Leistungsberechtigten mit Leistungen nach § 2 AsylbLG im Jahresmittel 2025 erneut von ca. 35 % auf ca. 29 % (im Mittel aller Städte von ca. 45 % auf ca. 35 %).

7. Wohnungsnotfallprävention (WNP)

Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten, Ansätze, Prozesse und Personalressourcen in den Benchmarking-Städten gestaltet sich der Vergleich im Bereich WNP am herausforderndsten.

In Nürnberg kümmert sich die Fachstelle Wohnungslosenhilfe des Sozialamts in Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogischen Fachdienst um von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte. Möglichst frühzeitig zu erbringende präventive Hilfen in Form von Beratungsleistungen und ggf. die Übernahme von Mietrückständen tragen dazu bei, Wohnungslosigkeit zu vermeiden.
Die Investitionen in diese Leistungen, insb. in Form von ausreichend Personal, dürften dabei unter den möglichen Folgekosten zur Verwaltung von Obdachlosigkeit und Unterbringung in Obdachlosenunterkünften liegen.

Steigende Wohnkosten schlagen auch bei der Übernahme von Mietrückständen zu Buche. In Nürnberg sind 2025 die durchschnittlichen Kosten zum Erhalt einer gefährdeten Wohnung im Vorjahresvergleich deutlich gestiegen. Neben teuren Einzelfällen könnte dies auch auf den gerichtlich bedingten Wegfall eines Höchstrichtwerts zur Übernahme zurückzuführen sein.



Jahr	DO	DD	D	DU	E	F	H	K	M	N	HRO	S	GewMW
2022			740		916			2.620	784	760		986	1.249
2023	678		840		958			2.800	879	841		1.543	1.328
2024	1.143		717		872			3.749	917	790		1.844	1.480
2025	**1.015**		**683**		**978**			**4.469**	**881**	**1.184**		**1.476**	**1.452**

8. Fazit und Ausblick

Positiv ist zu sehen, dass die Inanspruchnahme der im Benchmarking betrachteten existenzsichernden Leistungen 2025 über alle Städte hinweg, darunter auch in Nürnberg, etwas zurückgegangen ist. Gleichzeitig sind aber problematische Entwicklungen zu erkennen:

- Die gestiegene Inanspruchnahme von Wohngeld und Kinderzuschlag zeigt, dass nach wie vor viele Haushalte über Einkünfte verfügen, die nur knapp über dem Existenzminimum liegen. Insofern besteht die Gefahr, dass bei sich ändernden Rechtslagen, z. B. die für 2027 geplante Wohngeldreform, steigenden Mieten oder sinkenden Einkommen verstärkt existenzsichernde Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen.
- Insgesamt ist die Ausgabenlast für die Kostenträger trotz etwas gesunkener Inanspruchnahmequoten und Rückgängen bei den Asylbewerberleistungen wie in den Vorjahren gestiegen. Dies wird sich angesichts weiter steigender Kosten für das Wohnen und in der Pflege voraussichtlich fortsetzen. Neben den bei der Stadt Nürnberg anfallenden Transferleistungsaufwendungen dürfte sich dies mittelbar auch auf die Entwicklung der Bezirksumlage auswirken.

Eine von der Bundesregierung eingesetzte Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesministerien, Bundesländer und kommunaler Spitzenverbände hat, begleitet durch ein parlamentarisches Gremium, im Januar 2026 einen Bericht zur Reform des Sozialstaats veröffentlicht. Mit dem Ziel eines effizienteren Leistungsvollzugs wurden für die Handlungsfelder „Neusystematisierung von Sozialleistungen“, „Verbesserung von Erwerbsanreizen“, „Rechtsvereinfachung“ und „Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung“ insgesamt 26 Empfehlungen vorgestellt, deren Umsetzung aktuell in diversen Gremien und Arbeitsgruppen geprüft und vorbereitet wird. Dies wird zu strukturellen Änderungen führen, die sich auch in größerem Ausmaß auf die Leistungserbringung und damit auch auf das Berichtswesen auswirken werden (vgl. hierzu auch TOP 2 „Sozialstaatsreform – aktueller Bericht“ der Sitzung des Sozialausschusses vom 22.10.2026).

Die weitere Entwicklung bei den Anspruchsberechtigten und deren Leistungsansprüche in den kommenden Monaten und Jahren wird darüber hinaus voraussichtlich von folgenden Faktoren mitbestimmt:

- die weiterhin rückläufige Zahl von Asylanträgen, die Auslastung von Nürnberger AnkER-Dependancen sowie die Anschlussunterbringung in Nürnberger Gemeinschaftsunterkünften (Zuweisungen durch die Regierung von Mittelfranken)
- die Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt und die Folgen von unterbrochenen Erwerbsbiografien
- die Entwicklung des Wohnungsmarkts und der Kosten für das Wohnen
- die demografische Entwicklung

Es wird Aufgabe des Benchmarkings im Kreis der großen Großstädte bleiben, die Entwicklungen zu begleiten, zu vergleichen und zu erläutern.

Oktober 2026
Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration – Sozialamt